

Amtsblatt für das **Amt Temnitz** und die amtsangehörigen Gemeinden **Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,** **Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 17.12. 2011

Nr. 7 - 10. Jahrgang – 50. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.11.2011	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 24.11.2011	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.11.2011	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 05.12.2011	
1.5. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 28.11.2011	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 25.10.2011	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24.11.2011	
1.6.3. Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal	
1.6.4. Öffentliche Bekanntmachung zur Umbenennung des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg	
1.6.5. Bekanntmachung zur Beteiligung nach § 3 (1) BauGB	
1.6.6. Ausschreibung eines Baugrundstückes in Wildberg zum Verkauf	
1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 17.11.2011	
1.7.2. Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz	
2.2. Information zur Kontoverbindung des Amtes Temnitz	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:

Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt

Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschluss des Amtsausschusses vom 02.11.2011

- Nichtöffentlich -

0023/11 - Auftragsvergabe „Heizungsumstellung von Öl auf Erdgas“, Kita „Kunterbunt“ Walsleben
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag für das Bauvorhaben „Heizungsumstellung von Öl auf Erdgas“ für die Kita „Kunterbunt“ in Walsleben zu erteilen.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 24.11.2011

- Öffentlich -

0028/11 - Internet
Kenntnisnahme erfolgt.

- Nichtöffentlich -

0027/11 - Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung
Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt - vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden des Amtes Temnitz, die Gesellschafter der EGT sind - der Übertragung der Gesellschafteranteile der Gemeinde Dabergotz auf das Amt Temnitz zu. Diesbezüglich hat das Amt Temnitz eine Verteilung sowohl der Aufwendungen als auch künftiger Erträge der EGT gegenüber den Gemeinden abzusichern.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.11.2011

- Öffentlich -

0040/11 - Internet
Kenntnisnahme erfolgt.

- Nichtöffentlich -

0038/11 - Grundstückssache Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 125 mit 1.300 m²

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Beschluss vom 10.06.2010 (BV-Nr.:020/10) aufzuheben.

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Veräußerung des Flurstückes 125 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin. Gleichzeitig erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hiermit den Käufern des Flurstückes 125 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin die Vollmacht, das Grundbuchblatt von Kränzlin 518 mit einer Grundschuld zu belasten.

0039/11 - Auftragsvergabe "Wegebau - Meierei" in Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag für das Bauvorhaben „Wegebau – Meierei“ in Kränzlin zu erteilen.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 05.12.2011

- Öffentlich -

0040/11 - 1. Änderung der Hausordnung des Dorfgemeinschaftshauses Frankendorf

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließen den § 1 der Hausordnung zu ändern. Folgender Zusatz wird mit aufgenommen: Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nicht vergeben.

0041/11 - 1. Änderung der Hausordnung des Dorfgemeinschaftshauses Storbeck

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließen den § 1 der Hausordnung zu ändern. Folgender Zusatz wird mit aufgenommen: Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nicht vergeben.

- Nichtöffentlich -

0039/11 - Grundstückssache Gemarkung Storbeck, Flur 4, Flurstück 150

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die ca. 100 m² des Wendehammers auf dem Flurstück 150 der Flur 4 in der Gemarkung Storbeck zu erwerben. Die Kosten für den Grunderwerb werden im Haushalt 2012 eingestellt.

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 28.11.2011

- Öffentlich –

0035/11 - Antrag auf Erlass der Mietforderung für die Temnitzkirche in Netzeband für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stundet die Mietforderung für das Objekt Temnitzkirche für das Hauhaltsjahr 2011 gegenüber dem Theatersommer Netzeband – Förderverein Temnitzkirche e.V. in Höhe von 2.725,00 € bis zum 31.07.2012.

- Nichtöffentlich –

0028/11 - Pachtangelegenheit Flurstück 568, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin

Die Gemeinde Temnitzquell beschließt die Teilfläche mit einer Größe von ca. 455 m² des Flurstücks 568 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin und die Teilfläche mit einer Größe von ca. 216 m² zu verpachten. Pachtbeginn ist der 01.01.2012.

0034/11 - Auftragsvergabe "Wegebau - Katerbow"

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag für das Bauvorhaben „Wegebau – Katerbow“ zu erteilen.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 25.10.2011

- Öffentlich –

0047/11 - Beschluss zur Umbenennung des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Umbenennung des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg in Bebauungsplan „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg).

0048/11 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg)

Die Gemeindevertretung Temnitztal billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde

Temnitztal (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg) und beschließt, dazu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als öffentliche Planauslegung durchzuführen.

0049/11 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg)
Die Gemeindevertretung Temnitztal billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg) und beschließt, dazu die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

0050/11 – Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal
Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Neufassung der Hauptsatzung in vorliegender Form zu.

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24.11.2011

- Öffentlich –

0051/11 - Internet
Kenntnisnahme erfolgt.

0053/11 - Vereinsförderung 2011 - KUKUK e. V.
Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem KUKUK e. V. einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

0054/11 - Vereinsförderung 2011 - Line Dance Gruppe Wildberg/Kerzlin
Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, der Line Dance Gruppe Wildberg/Kerzlin einen Zuschuss von 100 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

0055/11 - Vereinsförderung 2011 - Heimat- und Kulturverein Garz e. V.
Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Heimat- und Kulturverein Garz e. V. einen Zuschuss von 250 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.
Folgende Vereine erhalten einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2011:

Vereine	Fördersumme
Pferdesportverein Wildberg e. V.	250 €
Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V.	250 €
Wildberger Anglerverein e. V.	250 €
Anglerverein Garz e. V.	250 €
Heimatverein Kerzlin e. V.	250 €
Seniorenverein Wildberg e. V.	250 €
Kulturverein Temnitztal	200 €
Kaffeekränzchen Küdow-Lüchfeld	100 €

0056/11 - Ergebnis Normenkontrollsache Regenerative Energiewandlung R.E.W. ./.. Gemeinde Temnitztal
Kenntnisnahme erfolgt.

0057/11 - Wohnumfeldverbesserung und Instandhaltungsrückstau, Grundstück in Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 16 mit sechs Wohneinheiten

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt zur Verbesserung der Wohnqualität und des Wohnumfeldes die Sanierung Treppenhaus, Eingangsbereich, Zuwegung für ca. 12.000 € im Haushaltjahr 2012 einzustellen und umzusetzen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt in einem Interessenbekundungsverfahren dieses Wohngrundstück zum Verkauf anzubieten und für altersgerechtes Wohnen auf dem Lande zu werben.

- Nichtöffentlich –

0046/11 - Grundstücksangelegenheit - Flurstück 132 und 133, der Flur 3, in der Gemarkung Garz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Verpachtung der Flurstücke 132 und 133 der Flur 3 in der Gemarkung Garz.

1.6.3. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 25.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Temnitztal“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitzquell bekanntzumachen:

Temnitztal	Standorte
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow- Lüchfeld	Küdow, Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz)
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Str. 11 (gegenüber dem Markt)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Straße/Einmündung Wallstraße / Abzweig Rohrlack auf dem Grünstreifen

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.05.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt

Walsleben, 07.11.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.10.2011 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 07.11.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.6.4. Öffentliche Bekanntmachung zur Umbenennung des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der Sitzung am 25.10.2011 die Umbenennung des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg in **Bebauungsplan „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal** (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nicht verändert.

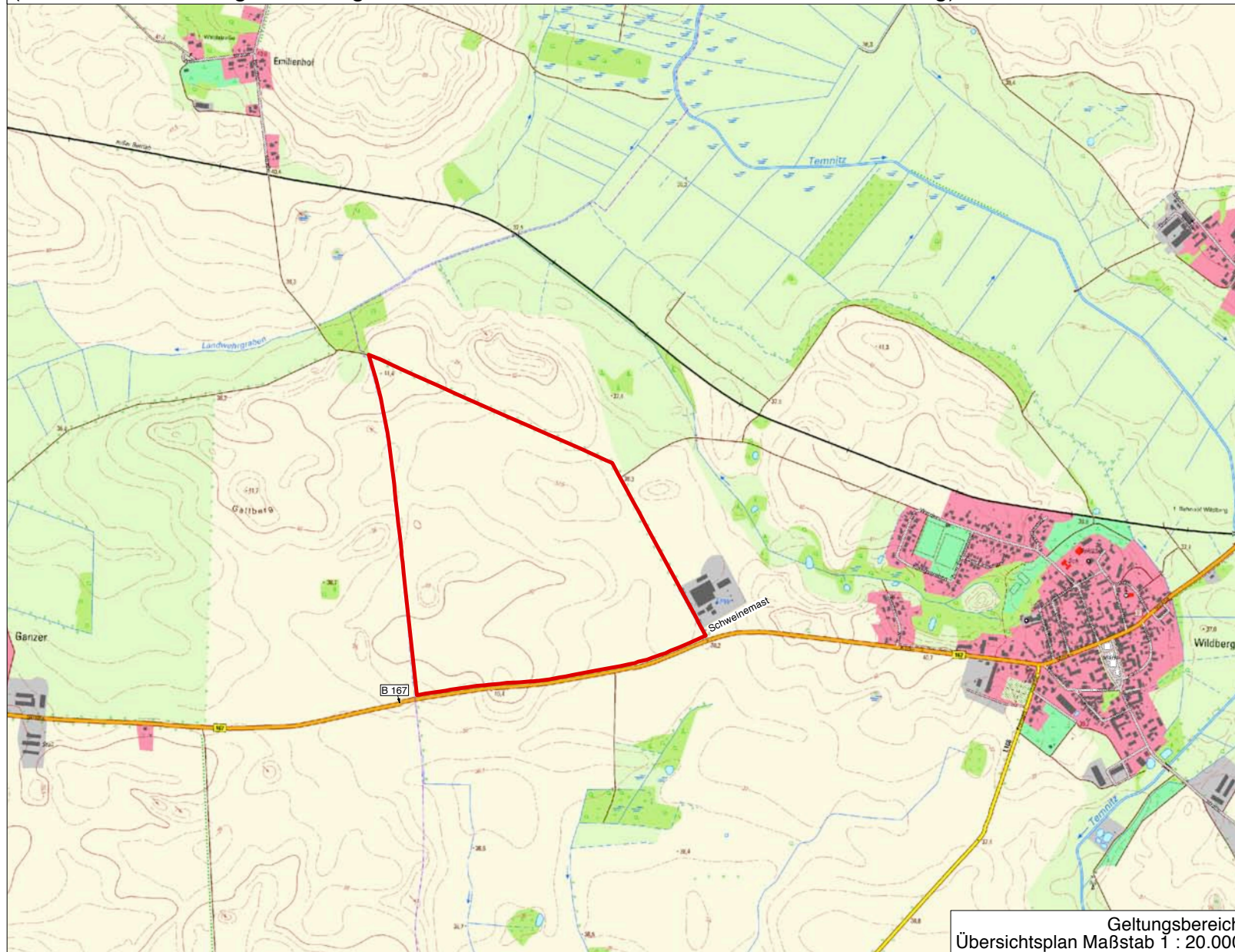
Anlage: Karte 1

Walsleben, 28.11.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bebauungsplan "Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof" Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal
(ehemals "Windenergie am Weg nach Emilienhof" Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg)



1.6.5. Bekanntmachung zur Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal (ehemals „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg“)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der Sitzung am 25.10.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wird in Form einer Offenlage vorgenommen.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch den Weg nach Emilienhof,
- im Südosten durch die Schweinestallanlage,
- im Süden durch die Bundesstraße 167 und
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze Gemarkung Ganzer und Gemeindegrenze Gemeindet Wusterhausen.

Die genauen Grenzen sind im beigelegten Lageplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom:

**09.01.2012 – 10.02.2012
im Amt Temnitz,
Zimmer 209, Frau Lange,
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinausgehend können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer: 033920 67525 (Frau Lange) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Walsleben, 28.11.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Karte 2

Bebauungsplan
"Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof"
 Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal,
 (ehemals "Windenergie am Weg nach Emilienhof"
 Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg)

Gemarkung: Temnitztal

Vorentwurf

Stand: 10/2011

1: 8.000

Maßstab

SO - ENERGIE 1
 SO - ENERGIE 2

max. <100 m
 über festgesetztem
 Höhenbezugspunkt

Rotordurchmesser
 max. 80 m

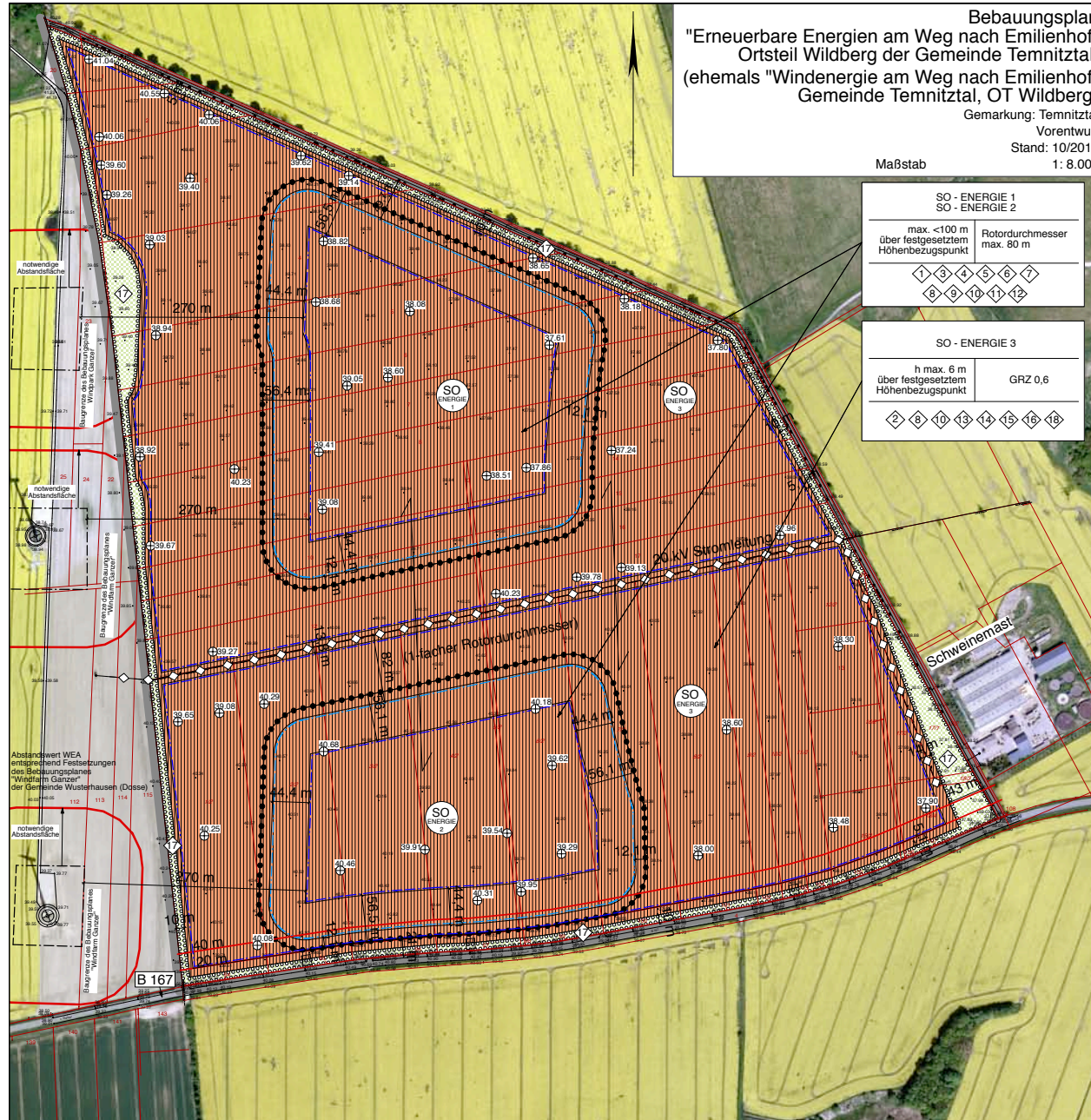
1 3 4 5 6 7
 8 9 10 11 12

SO - ENERGIE 3

h max. 6 m
 über festgesetztem
 Höhenbezugspunkt

GRZ 0,6

2 8 10 13 14 15 16 18



notwendige
 Abstandfläche

notwendige
 Abstandfläche

Abstandswert WEA
 entsprechend Festsetzungen
 des Bebauungsplanes
 "Windfarm Gänzer"
 der Gemeinde Wusterhausen (Dosse)

notwendige
 Abstandfläche

Baugrenze des Baugebietes
 "Windfarm Gänzer"

B 167

20 kV Stromleitung

Schweinemast

1.6.6. Öffentliche Ausschreibung eines Baugrundstückes in Wildberg zum Verkauf

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich bedingungsfrei zum Verkauf aus:

Objekt:	Baugrundstück mit Gartenland in 16845 Temnitztal OT Wildberg, Werdersteg
Lage:	Das Grundstück befindet sich am Ortsrand von Wildberg, direkt an der Bahnstrecke Neustadt/Dosse – Herzberg (Mark). Im Ort sind eine Grundschule und ein Kindergarten mit Hort vorhanden. Durch den Ort führt die B 167. Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 8 km entfernt, bis Neuruppin sind es 10 km.
Grundstück:	Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 498 mit einer Gesamtgröße von ca. 2.858 m ² , pachtfrei ab 01.01.2013.
Erschließung:	Strom, Trink- und Abwasser, Telekom im öffentlichen Bereich vorhanden.
Verkehrswert:	38.500,- € laut Wertermittlung in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz – Ruppin.

Mindestgebot: 38.500 €



Im Internet abrufbar unter: www.amt-temnitz.de

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **31.01.2012** beim Amt Temnitz, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten eingeholt werden.

2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift „Gebot Ausschreibung, Baugrundstück Wildberg Werdersteg“ tragen muss, bis zum **31.01.2012** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0 33 920/675 63 möglich.
8. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

gez. Dorn
 Amtsdirektorin

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 17.11.2011

- Öffentlich –

0020/11 - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Neufassung der Hauptsatzung in vorliegender Form zu.

0021/11 - Vereinsförderung 2011 - Antrag vom Senioren- und Freizeitclub Walsleben und
 0022/11 - Vereinsförderung 2011 - Antrag von SV Blau - Weiß Walsleben 1968 e. V.

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden Vereinen eine Förderung in Höhe von insgesamt 2.400 Euro zukommen zu lassen.

<u>Vereine:</u>	<u>Fördersumme:</u>
Montagsgruppe Frauensport Walsleben	200 €
SV Blau-Weiß Walsleben 1968 e.V. – Jugend	300 €
Jugendclub	600 €
Senioren- und Freizeitclub Walsleben	200 €
Frauensport Walsleben	200 €
40 Plus	200 €
Freiwillige Feuerwehr – Jugend	300 €
Kita Walsleben	200 €
Schule in Walsleben	200 €.

Darüber hinaus sollen für Aufwendungen im und für das Gemeindehaus im Jahr 2011 noch bis zu 1.000 € zur Verfügung stehen.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, dass zukünftig Vereine nur eine Förderung erhalten, wenn diese vorab einen Antrag folgenden Inhalts stellten:

- Vorstellung des Vereins
 - o Anzahl der Mitglieder
 - o Beschreibung der Vereinstätigkeit
 - o Beschreibung der in dem jeweiligen Jahr getätigten und geplanten Aktivitäten
- Zweck des Antrages – (Wofür wird das Geld/ Förderung benötigt?).

0024/11 - Internet

Kenntnisnahme erfolgt.

- Nichtöffentlich –

0019/11 - Grundstückssache in der Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 700

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 145 m² des Flurstücks 700 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben (nach erfolgter Grundbuchumschreibung) gegen das Flurstück 41 der Flur 1 der Gemarkung Walsleben zu tauschen.

0025/11 - Auftragsvergabe "Wegebau - Dannenfelder Weg" in Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag für die Baumaßnahme „Wegebau – Dannenfelder Weg“ in Walsleben zu erteilen.

1.7.2. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 17.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (3) Die Gemeinde führt den Namen „Walsleben“.
- (4) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

- (3) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (6) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (7) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (8) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (9) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
5. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 6. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 7. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 8. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgendem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Walsleben bekanntzumachen:

Walsleben	Standorte
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 47, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Walsleben	An der Mühle
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2009 außer Kraft.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt

Walsleben, 29.11.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 17.11.2011 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 29.11.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

auch in diesem Jahr werden alle Bürger des Amtes Temnitz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hingewiesen.

Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg in der geltenden Fassung, möglich:

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören, soweit die Datenübermittlung nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft erfolgt (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte per Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 32 a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim

Amt Temnitz
Pass- und Meldewesen
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Tel.: 033920/ 675-34, Fax.: 033920/ 675-16.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.amt-temnitz.de

→Formulare → Einwohner- und Meldewesen → Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.
Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

2.2. Information zur Kontoverbindung des Amtes Temnitz

Seit dem 01.01.2011 führt das Amt Temnitz ausschließlich ein Konto bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Kontonummer: 100 100 7332
BLZ: 160 502 02.

Ende des Amtsblattes für das Amt Temnitz und Gemeinden

**Das Geheimnis der Weihnacht besteht darin, dass wir auf unserer
Suche nach dem Großen und Außerordentlichen auf das
Unscheinbare und Kleine hingewiesen werden.**

*Frohe und besinnliche Festtage sowie Glück und Gesundheit im
kommenden Jahr wünschen Ihnen der Amtsausschuss und die
Amtsdirktorin sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
Amtes Temnitz.*

*Thomas Voigt
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Temnitz*

*Susanne Dorn
Amtsdirktorin
des Amtes Temnitz*



Dezember 2011